

Steuer NEWS



Was müssen Pendler
ab Jahresbeginn
beachten?

Näheres zu den Änderungen
für Pendler erfahren Sie
auf Seite 2

Was ändert sich mit 1.1.2014?

Dieser Artikel gibt Ihnen einen Überblick über einige Änderungen mit Jahresbeginn 2014.

Gehaltsvorschuss

Erhält ein Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt entweder einen Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen, hat er dadurch eine Zinersparnis. Hierfür ist 2014 ein Sachbezug von 1,5 % (2013: 2 %) anzusetzen. Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse bis € 7.300,00 ist wie bisher kein Sachbezug hinzuzurechnen.

Neues UVA-Formular

Ab 1.1.2014 muss das neue Formular für die Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) ausgefüllt werden. Die Kennzahlen Vorsteuern in Zusammenhang mit Kfz (027) und mit Gebäuden (028) wurden entfernt.

Anmeldung Krankenkasse: Keine Papierformulare

Ab 1.1.2014 ist die Einreichung von Papierformularen für ein-

getragene Personengesellschaften und für juristische Personen generell ausgeschlossen.

Pflegekarenz

Arbeitnehmer, die einen nahen Angehörigen zu betreuen haben, können ab 1.1.2014 mit dem Arbeitgeber in bestimmten Fällen eine Pflegekarenz oder -teilzeit vereinbaren. Die Pflegekarenz kann maximal drei Monate betragen.

Auflösungsabgabe 2014

Bei Kündigung eines Arbeitnehmers muss eine Auflösungsabgabe bezahlt werden, außer es trifft eine Ausnahmeregelung zu. Die Abgabe wird jedes Jahr erhöht. Im Jahr 2014 beträgt sie € 115,00.

Bausparprämie

Am Schluss noch eine Information für alle Bausparer. Die Bausparprämie für das Jahr 2014 beträgt 1,5 % der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge. ■

SOZIALVERSICHERUNG ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Für selbständige Kleinverdiener gibt es eine erfreuliche Nachricht zum Jahreswechsel. Es wurde eine sogenannte Überbrückungshilfe geschaffen, um die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wenn die finanzielle Lage aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses schlecht ist.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE?

Alle selbständig Erwerbstätigen, die in der Pensionsversicherung nach dem GSVG oder FSVG pflichtversichert sind, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht über € 1.126,00 liegt. Diese Grenze erhöht sich für den Partner (Ehepartner und eingetragene Partner) um € 483,00 und für jedes unvervorsorgte Kind um € 239,00.

Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie (Eltern und zwei Kinder) gilt daher eine Einkommensgrenze von € 2.087,00 pro Monat.

Die finanzielle Notlage muss durch ein außergewöhnliches Ereignis entstanden sein. Das ist z.B. der Fall bei einer mindestens drei Monate andauernden Krankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Die Überbrückungshilfe steht nicht zu, wenn die finanziellen Schwierigkeiten allein durch das Eingehen eines unternehmerischen Risikos entstanden sind, z.B. wenn neue Aufträge ausbleiben.

HÖHE DER GUTSCHRIFT

Die Hilfe beträgt 50 % der vorgeschriebenen Beiträge. Als Basis gilt die vorläufige Beitragsgrundlage. Sie wird am Beitragskonto gutgeschrieben.

Grundsätzlich wird sie für drei Monate gewährt, in besonders schweren Fällen kann sie allerdings auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

Der Antrag muss bis spätestens 30. Juni 2014 bei der jeweiligen Landesstelle einlangen.

Nähere Informationen zur Überbrückungshilfe und auch den Antrag finden Sie hier: www.svagw.at/Notfallhilfe



Der neue Pendlerrechner ist verpflichtend zu verwenden.

Was müssen Pendler ab Jahresbeginn beachten?

Pendlerrechner

Voraussichtlich wird ab Februar auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ein Pendlerrechner zur Verfügung stehen (das genaue Datum war zu Redaktionsschluss noch nicht bekannt). Sobald der Pendlerrechner online ist, muss die Zumutbarkeit der Verwendung von Massenbeförderungsmitteln damit berechnet werden.

Dem Formular (L34), mit dem das Pendlerpauschale beantragt wird, muss ein Ausdruck der Berechnung des Pendlerrechners beigelegt werden. Das Ergebnis des Rechners ist maßgeblich, außer der Steuerpflichtige kann beweisen, dass es nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Diese Neuregelungen treten grundsätzlich mit 1.1.2014 in Kraft, außer der Pendlerrechner ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar. In diesem Fall ist die Verordnung rückwirkend anwendbar (wenn der Steuerpflichtige dadurch nicht schlechter gestellt wird).

Geändert: Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit

Die Kriterien bis zu welcher Fahrtzeit es zumutbar ist ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, wurden mit 1.1.2014 geändert.

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist immer zumutbar, wenn die Fahrt bis zu 60 Minuten beträgt. Bei einer Zeitdauer von mehr als 120 Minuten ist immer von einer Unzumutbarkeit auszugehen.

Bei einer Zeitdauer von über 60 Minuten nicht aber 120 Minuten wird die Zumutbarkeit nach der entfernungsabhängigen Höchstdauer beurteilt. Sie beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung. Wenn die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer benötigt zu seinem Arbeitsplatz 70 Minuten, die Arbeitsstätte ist 50 km entfernt. Er fährt mit dem Pkw, einem Regionalzug und einem Bus. Die Zeitdauer beträgt mehr als 60 Minuten, daher ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen.

Sie wird wie folgt berechnet: 60 Minuten plus 50 Minuten (1 Minute für jeden Kilometer) sind 110 Minuten. Die 70 Minuten, die er benötigt, sind die kürzest mögliche Zeitdauer und diese übersteigt die 110 Minuten entfernungsabhängige Höchstdauer nicht. Die Benützung der Massenbeförderungsmittel ist ihm zumutbar.

Pkw: Wann darf der halbe Sachbezug angesetzt werden?

Hat ein Arbeitnehmer ein Firmenauto, wird sowohl die

- Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung als auch
- die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer

um einen Sachbezug erhöht.

Dies ist der Fall, wenn allein die Möglichkeit besteht, dass er dieses Fahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nützen kann.

Die monatliche Höchstgrenze für den Sachbezug für die PKW-Privatnutzung beträgt € 600,00. Liegt die Privatnutzung **nachweislich** unter 500 km pro Monat (jährlich 6.000 km), ist ein Höchstbetrag von € 300,00 anzusetzen (halber Sachbezug).

Tipp für den Arbeitgeber

Der Pkw-Sachbezug ist ein häufiges Thema bei Prüfungen sowohl für die Finanz als auch für die Sozialversicherung. Wenn der Prüfer in den Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenbücher) Mängel entdeckt, haften dafür auch Sie als Arbeitgeber. Die Aufzeichnungen des Dienstnehmers sind also genau zu kontrollieren. Enthalten sie Mängel, ist der volle Sachbezug anzusetzen. Der halbe

Sachbezug kann vom Dienstnehmer auch im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

UFS-Entscheidung

In einer aktuellen Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Salzburg (UFS) wurde der halbe Sachbezug nicht anerkannt.

Warum war das vorgelegte Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß?

Der Steuerpflichtige betreute Filialen in ganz Österreich. Er wies seine dienstlichen Fahrten nach, in dem er das Adressenverzeichnis des Filialnetzes und die genauen Adressen angab. Bei

dem vorgelegten Fahrtenbuch wurden keine Routenangaben vermerkt bzw. keine Orte als Zwischenziele angeführt. Dadurch konnten die zurückgelegten Kilometer nicht genau überprüft werden. Weiters gab er bei vielen Dienstreisen als Ende der Reise die Adresse seines Büros an, begann dann allerdings die nächste Eintragung mit „Zuhause“.

Achtung

Der Steuerpflichtige hatte die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als dienstliche Fahrten ausgewiesen. Diese gelten aber bei der Berechnung der Kilometer als Privatfahrten und sind in die jährliche 6.000 km-Grenze miteinzurechnen.



MITTEILUNGSPFLICHTEN IM FEBRUAR

SCHWERARBEITSMELDUNGEN

Bis Ende Februar sind die Schwerarbeitsmeldungen für das Jahr 2013 zu erstellen.

Die Meldung muss dem zuständigen Krankenversicherungsträger übermittelt werden.

Gemeldet werden müssen

- alle männlichen Versicherten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und
- alle weiblichen Versicherten, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, wenn erschwerte Arbeitsbedingungen (im Sinne der Schwerarbeitsverordnung) vorliegen.

AUSLANDSZAHLUNGEN

ÜBER € 100.000,00

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die Zahlungen über € 100.000,00 ins Ausland tätigen, haben eine Meldung beim Finanzamt zu machen, wenn die Zahlungen für folgende Leistungen entrichtet wurden:

- Leistungen, die nach dem Einkommensteuergesetz unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeit fallen, wie z.B. wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten
- Vermittlungsleistungen, die von in Österreich unbeschränkt Steuer-

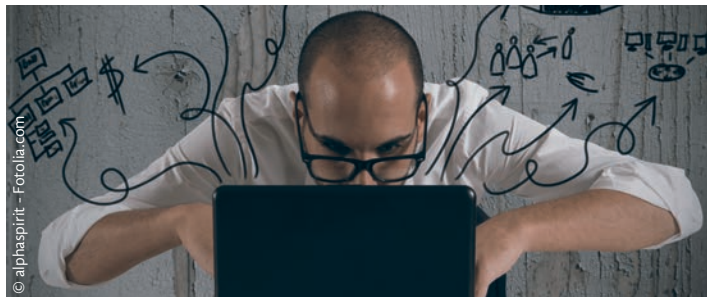
pflichtigen im Inland getätigt werden oder sich auf das Inland beziehen

- kaufmännische oder technische Beratungen im Inland

HONORARE

Honorare, die für bestimmte selbständig erbrachte Leistungen gezahlt werden, müssen auch gemeldet werden. Darunter fallen z.B. Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern, Versicherungsvertretern, Vortragende oder sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden. Es muss keine Meldung gemacht werden, wenn bestimmte Entgeltsgrenzen nicht überschritten wurden.

Ist Ihre neue Idee Erfolg versprechend?



Bei vielen neuen Ideen ist zu Beginn fraglich, ob sie sich tatsächlich verwirklichen lassen. Daher werden immer wieder gute Ideen verworfen, weil allein die Überprüfung, ob sich die Verwirklichung lohnt, zu zeit- und kostenintensiv wäre.

Eine Förderung der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) soll hier Abhilfe schaffen. Unter dem Namen Feasibility Studie wird das Erstellen einer Machbarkeitsstudie gefördert. Durch eine solche Studie sollen einerseits unrealistische Ideen bereits im Keim erstickt werden, andererseits werden für jene Ideen, die sich verwirklichen lassen, die technischen und inhaltlichen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Details zur Förderung

Die Förderung richtet sich an Klein- und Mittelbetriebe (auch an Start-ups). Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie muss bei einem externen Forschungsinstitut oder bei anderen qualifizierten Institutionen in Auftrag gegeben werden. Der Ersteller der Studie muss nachweisen können, dass er die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung dafür besitzt.

Das Angebot des Studienherstellers muss beinhalten:

- Problemstellung
- Lösungsansätze, Stand der Technik
- geplante Arbeiten, Abgrenzung des Leistungsumfanges
- Projektleitung, MitarbeiterInnen
- Zielsetzung und Kosten

Nicht gefördert werden Studien, die überwiegend Marktaspekte untersuchen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt € 30.000,00. Der erste Teil des Betrags wird nach Vertragsabschluss ausgezahlt, der zweite nach Projektabschluss.

Näheres erfahren Sie hier: <http://www.ffg.at/feasibility-studie-forderung-bedingungen>.

Stand: 05.12.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT SUPPLY CHAIN MANAGEMENT

Unter Supply Chain Management (SCM) versteht man die Planung und Steuerung der gesamten Wertschöpfungskette vom Rohstofflieferanten bis hin zum Endkunden.

Wenn SCM effektiv eingesetzt wird, arbeiten mehrere Unternehmen oder unternehmensinterne Abteilungen zusammen, um ein Produkt so schnell und kostengünstig wie möglich, aber mit bester Qualität zum Endkunden zu bringen.

Um dies zu bewerkstelligen, muss zwischen den Partnern:

- ein reibungsloser Kommunikationsfluss gegeben sein,
- der Fertigungsprozess transparent gestaltet werden und
- es muss sich auf gemeinsame Ziele und eine einheitliche Erfolgskontrolle geeinigt werden.

Weiters sollte auch die Software aufeinander abgestimmt werden, damit ein Austausch der Daten funktionieren kann. Das erfordert Vertrauen in die jeweiligen Partner und in der Regel langfristige Geschäftsbeziehungen.

VORTEILE

In vielen Lieferketten verbergen sich oft überflüssige Arbeitsabläufe. Beim Supply Chain Management wird der gesamte Ablauf durchleuchtet und optimiert. Schwachstellen in der Kette können dadurch entdeckt werden. Die verbesserte Kommunikation der Partner verringert die Lagerzeiten und –bestände und somit auch die Lagerkosten. Gleichzeitig wird die Qualität der Produkte erhöht. Der reibungslose Ablauf führt zu einer kürzeren Lieferzeit an den Kunden.

STEUERTERMINE | JÄNNER 2014

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2014

USt, NoVA, WerbeAbg. **für November 2013**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für Dezember 2013**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Nov. 2013	1,4	108,5	118,8
Okt. 2013	1,4	108,4	118,7
Sep. 2013	1,7	108,5	118,8

IMPRESSUM